

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich-Badische Staatszeitung. 1811-1816 1815

3.10.1815 (Nr. 274)

Großherzoglich Badische S t a a t s - Z e i t u n g.

Nro. 274.

Dienstag, den 3. Okt.

1815.

D ä n e m a r k.

Am 26. Sept. hat der Oberbefehlshaber des dänischen Armeekorps, Prinz Friedrich von Hessen, eine Inspektionsreise im Herzogthum Holstein angetreten, von welcher er am 3. d. zurück erwartet wurde.

Die neueste dän. Kollegialzeitung enthält viele Abschiede mit Pension für Seeoffiziere, die darum nachgesucht; auch in den Komptoirs der Admiralität hatten viele Verabschiedungen und Einschränkungen statt gehabt. Dem Vernehmen nach bleiben in Zukunft hundert und einige dreißig aktive Seeoffiziere von allen Graden; 53 von allen Graden gehen ab, und zwar mit ihren vollen Sagen, welche sie lebenslänglich behalten.

F r a n k r e i c h.

Der Moniteur vom 29. Sept. zeigt die Abreise des Kaisers von Rußland mit folgenden Worten an: „Gestern um 10 Uhr des Morgens haben Se. Maj. der Kaiser von Rußland hiesige Hauptstadt verlassen, und den Weg nach Brüssel genommen.“

Nach dem Journal des Debats vom nämlichen Tage wird der König von Preussen erst den 4. Okt. abreisen.

Die offizielle Zeitung vom 29. Sept. macht mehrere königl. Verordnungen vom 28. bekannt, wodurch die vorigen Minister, Fürst Talleyrand, Graf Souvion St. Cyr, Graf v. Faucourt, Baron Pasquier und Baron Louis, unter Belobung ihrer bisher geleisteten Dienste, zu Staatsministern ernannt werden. Zugleich ist dem Fürsten Talleyrand die Oberstkämmererwürde, dem Grafen Faucourt und den Baronen Pasquier und Louis aber das große Band der Ehrenlegion verliehen worden. — Unterm 26. sind die Generale, Herzog von Grammont und Graf de Damas-Cruy, zu Gouverneurs der 11. und 23. Militärdivisionen (Hauptorte Bordeaux und Bastia) ernannt worden, — Unterm 21. hat der König den An-

trag des Kriegsministers genehmigt, zum Zeichen des Danks und der Zufriedenheit Sr. Maj. mit den von der russischen Armee geleisteten großen Diensten und dem von ihr in Frankreich beobachteten guten Betragen, den Generalen u. Offizieren des kais. russ. Militärhauses 3 Großkreuze, 11 Kommandeur- und 20 Ritterkreuze des Ludwigs- und militärischen Verdienstordens zu ertheilen.

Der neue Kriegsminister, Herzog von Feltre, ist am 27. Sept. Abends in Paris angekommen.

In den Büreaux des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten scheinen sich große Veränderungen vorzubereiten; es sind bereits neue Kanzleidirektoren an die Stelle der H. H. Reinhard und Labesnadiere ernannt. Ersterer wird in kurzem Paris verlassen, um sich auf Güter, die er in den Rheingegenden besitzt, zurückzuziehen.

Am 28. Sept. Morgens war zu Paris das Gerücht verbreitet, die Eröffnung der Session der Kammern sey aufs neue, und zwar bis zum 9. d., verschoben worden.

Der Gen. Lieut. Graf Pardailan, ehemaliger Kommandant zu St. Domingo, ist kürzlich in seinem 81. Jahre zu Paris gestorben.

Pariser Blätter machen auf ein Werk aufmerksam, das nächstens erscheinen soll; es ist eine Antwort des Hrn. Bignon auf das bekannte Werk des Hrn. de Pradt.

Nach deutschen Blättern ist das Pariser Museum, welches bisher von der Nationalgarde bewacht wurde, seit dem 22. d. von Innen und Außen durch englische Truppen besetzt. — Nach den nämlichen Blättern hat zu Paris zwischen zwei großen Männern, in Diensten einer großen Macht, ein Zweikampf statt gehabt. (Ohne Zweifel sind hier Wellington und Castlereagh gemeint, von welchem letztern bekanntlich Pariser Zeitungen kürzlich gemeldet haben, er sey durch das Auschlagen eines Pferdes verwundet worden. Obige Sage von einem

Quell mögte übrigens noch als sehr unverbürgt anzusehen seyn.)

Am 28. Sept. standen die zu 5 v. h. konsolidirten Fonds zu 60½, und die Bankaktien zu 1032½ Fr.

S t a l i e n.

Am 20. Sept. Nachmittags kamen der König und die Königin von Sardinien auf dem Lustschlosse Stupinigi an. Ihre Abreise von Asti war Morgens der Stadt Turin durch eine Artilleriesalve verkündigt worden.

Die Nachricht von der Besetzung Ragusa's durch die Montenegriner unter ihm Bischoffe wird nun auch in venetianischen Zeitungen für völlig grundlos erklärt.

N i e d e r l a n d e.

Am 25. Sept. hielten die Generalstaaten zu Brüssel ihre erste Sitzung. Man beschäftigte sich zuvörderst mit einem Reglement der innern Polizei, dann mit der Eintheilung der Mitglieder in eine gewisse Zahl von Sektionen nach Maßgabe der der Versammlung zugewiesenen Berathungsgegenstände. In der Sitzung am 26. Sept. wurden folgende Gegenstände verhandelt: eine Instruktion für die Greffiers in beiden Sprachen; eine Dotation zu Gunsten des Fürsten von Waterloo (Wellington), in Feldern und Waldungen in der nämlichen Gegend, wo er gesiegt hat, und in einem jährlichen Einkommen von 20,000 holländ. Gulden bestehend; die Stiftung eines neuen Ordens zur Belohnung bürgerlicher Tugenden und ausgezeichneten Verdienste in dem Gebiete der Wissenschaften und Künste, unter dem Namen, Löwenorden, und mit der Devise: Virtus nobilitat.

Folgendes ist der wesentliche Inhalt der in 234 Artikeln bestehenden neuen Verfassung oder des Grundgesetzes des Königreichs der Niederlande: Das Königreich der Niederlande besteht aus 17 Provinzen, außer dem Großherzogthum Luxemburg. Die Krone ist und bleibt Sr. Maj. Wilhelm Friedrich, Prinzen von Oranien-Nassau, übertragen. Sie ist erblich in des Königs männlicher Nachkommenschaft nach dem Rechte der Erstgeburt und durch Repräsentation. In Ermangelung männlicher Nachkommenschaft des Hauses Oranien-Nassau geht die Krone auf die Tochter des Königs nach dem Rechte der Erstgeburt über. Wenn der König keine Tochter hat, so brinat die älteste Tochter von der ältesten absteigenden männlichen Linie des letzten Königs die königl. Würde auf ihr Haus, und wird, wenn sie früher verstorben ist, durch ihre Nachkommen repräsentirt. Ist aber keine

männliche absteigende Linie des letzten Königs vorhanden, so erbt die älteste absteigende weibliche Linie, jedoch so, daß der männliche Zweig vor dem weiblichen, und der älteste vor dem jüngern, und in jedem Zweige Männer vor Frauen, und der ältere vor dem jüngern den Vorrang haben. Der König kann keine fremde Krone tragen. Der Sitz der Regierung kann nicht außerhalb Landes verlegt werden. Der König genießt ein jährliches Einkommen von 2,400,000 fl. aus der Staatskasse. Es werden ihm Sommer- und Winterwohnungen eingerichtet; allein zum Unterhalte jeder derselben können nicht mehr als 100,000 Gulden jährlich auf Kosten der Staatskasse verwendet werden. Eine verwittwete Königin hat ein jährliches Einkommen von 150,000 Gulden. Der ältere Sohn des Königs, oder der muthmaßliche Thronerbe, führt den Titel, Prinz von Oranien, und hat ein jährliches Einkommen von 100,000 Gulden, von seinem vollendeten 18. Jahre an, welches nach seiner Verheirathung verdoppelt wird. Die Volljährigkeit des Königs ist das vollendete 18. Jahr. Die Vormundschaft eines minderjährigen Königs besteht aus Mitgliedern des königl. Hauses und einigen angesehenen Einwohnern des Reichs. Während der Minderjährigkeit wird die königl. Gewalt durch einen Regenten ausgeübt. Es besteht ein Staatsrath, dessen Mitglieder der König ernennt. Die Generalstaaten, welche das niederländische Volk repräsentiren, bestehen aus zwei Kammern. Eine derselben zählt 110 Mitglieder, welche von den Provinzen ernannt werden; die andere, welche den Namen der ersten führt, kann nicht weniger als 40, u. nicht mehr als 60 Mitglieder haben, welche von dem Könige auf Zeit lebens ernannt werden. Beide Kammern führen den Titel: Edel- u. Hochmögende Herren. Die Staaten der Provinzen werden aus folgenden drei Ständen zusammengesetzt, nämlich aus den Edlen der Ritterschaft, den Städten und dem Stand der Landleute. Das Recht wird im Namen und von Seiten des Königs gesprochen. Es soll ein allgemeines Gesetzbuch des bürgerlichen Rechts, des Handels, des peinlichen Rechts, der Zusammensetzung der richterlichen Macht und der Art des gerichtlichen Verfahrens eingeführt werden. Jeder Einwohner wird in seinem Eigenthum geschützt. Es kann ihm nur zum allgemeinen Nutzen und gegen Schadloshaltung entzogen werden. Keiner kann wider seinen Willen dem Richter, den das Gesetz ihm bestimmt, entzogen werden. Jede Arrestation der Polizei muß dem

Rechtlichen Richter sogleich angezeigt, und der Verhaftete demselben in drei Tagen überliefert werden. Die Einziehung der Güter kann in keinem Fall verhängt werden. In allen Kriminalurtheilen muß das Verbrechen und der in Anwendung gebrachte Artikel des Gesetzes angeführt werden. Alle Zivilurtheile müssen die Entscheidungsgründe enthalten. Es besteht ein oberster Gerichtshof für das ganze Reich, unter dem Namen, hoher Rath der Niederlande. Jede Provinz hat einen Gerichtshof, wie auch Kriminal-Zivil-Gerichte. Vollkommene Freiheit gottesdienstlicher Gebräuche und gleicher Schutz für alle Arten von Gottesverehrungen. Die Mitglieder aller Religionsparteien genießen dieselben bürgerlichen und politischen Vorrechte, und haben gleiche Ansprüche auf Würden, Aemter und Bedienungen. In Friedenszeiten wird der 5te Theil der Nationalmiliz entlassen. Um die neue Konstitution in Thätigkeit zu setzen, ernennet der König zum erstenmal alle Kollegien und Beamten ic.

Schweiz.

In der Aarauer Zeitung vom 30. Sept. liest man: Nach einer neuen, am 16. Sept. zwischen dem Obersten von Affry und dem Kommandanten des Forts de Tour getroffenen Uebereinkunft haben die Schweizertruppen Pontarlier verlassen, und das Hauptquartier des Hrn. von Affry wird nach Yverdon verlegt. Man versichert, es sollen noch sechs Bataillons Schweizertruppen einstweilen in Aktivität bleiben, zumal mancherlei Verhältnisse die von der Tagelagerung vor ihrer Auflösung dem Vorort empfohlene Reduktion auf die vier aus den Ueberresten der französischen Regimenter gebildeten Bataillons einstweilen noch nicht gänzlich erzielen lassen konnten. — Die Archive des vormaligen Bisthums Basel waren zur Zeit der Vereinigung des franz. Departement Montterrible mit dem des Oberrheins nach Kolmar gebracht worden; in Gemäßheit des Pariser Friedens und durch die von dem Generalgouverneur von Escher dafür getroffenen Veranstellungen sind dieselben nunmehr dem Lande zurückgegeben, vor wenigen Tagen durch den Generaladjutanten des Hrn. von Escher und einen Archivar von Kolmar abgeholt, und auf zwei Wagen nach Bruntz gebracht worden, wo dieselben bis zur Theilung und Uebergabe der für die Landesgeschichte sowohl, als für die Verwaltung wichtigen Dokumente an die Stände Bern und Basel aufbewahrt bleiben sollen. — Die zur Zeit der Rückkehr der Kompagnie der hundert

Schweizer ins Hoflager Ludwigs XVIII. nach Gent, königl. Befehlen gemäß, angeworbene zweite sogenannte Voltigeurkompagnie dieser hundert Schweizer ist gleichzeitig mit einer andern zweiten Kompagnie dieses Dienstes, worin alle Gemeinen Offiziersrang und Sold genießen, die sich in Paris aus Schweizern und Nichtschweizern gebildet hatte, bereits wieder aufgelöst, und mit ausbezahlter Löhnung bis zum 1. Oktober entlassen und nach Hause gesandt worden. — Von Basel wird unterm 28. September geschrieben: „Es geht hier sehr viel Artillerie durch, welche die Oestreicher den Franzosen abgenommen haben, und nach Deutschland schicken. Das östreich. Lager von Dijon, welches 120,000 Mann stark ist, wird heute aufgelöst. Zwei Regimenter Kavallerie und sieben Bataillons Infanterie bleiben in Dijon zur Besatzung. Es herrscht in jener Gegend großer Mangel an Lebensmitteln, und man befürchtet für künftigen Winter großes Elend. Man erwartet mit Ungeduld, das Schicksal von Elsaß und Lothringen zu erfahren, welches wahrscheinlich auch das der Festungswerke von Hüningen entscheidet. So eben sind die Droits réunis wieder in unserer Nachbarschaft eingeführt worden, und es wird den Einwohnern sogar der Rückstand der letzten drei Monate nachgefordert ic.

Frau von Stael-Holstein, die sich seit einiger Zeit zu Lausanne aufhielt, ist am 27. Sept. mit ihrer Tochter und den H. Rocca und Schlegel von dort nach Italien abgereiset.

Zu Genf ist kürzlich Baron von Vinte mit dem Auftrage angekommen, von der Herzogin von St. Leu die Herausgabe ihres Sohns, im Namen des Vaters, zu fordern, und denselben nach Rom zu führen.

Spanien.

Nachrichten aus Madrid vom 19. Sept. zufolge steht vermöge einer königl. Verordnung allen französischen Handelsleuten, Künstlern und Reisenden der Eintritt in Spanien wieder offen, wenn sie mit ordnungsmäßigen Pässen versehen sind. Ausgenommen sind jedoch alle Franzosen, oder andere Ausländer, welche am Kriege in Spanien Theil genommen, oder darin während der feindlichen Invasion Zivilämter bekleidet haben. — Die Armee des rechten Flügels, welche unter General Castanos in Frankreich eingerückt war, ist größtentheils wieder in Catalonien angelangt. Das Hauptquartier des Kommandirenden sollte nach Mataro kommen.

Todes-Anzeige.

Es hat dem Allmächtigen gefallen, unsern innigst geliebten Satten und Vater, den hiesigen Handelsmann Mathäus Gerhards, am 26. dieses, Abends um 9 Uhr, an den Folgen eines Schlagflusses, im 53. Jahre seines Alters, aus diesem zeitlichen Leben in ein ewiges zu übersetzen. Wer ihn und seine Liebe zu uns kannte, wird fühlen, daß unser Schmerz über diesen uns unerseztlichen Verlust grenzenlos seyn muß. Indem wir dies traurige Ereigniß unsern Verwandten und Freunden

anzeigen, bitten wir dieselben um die Fortdauer ihrer Freundschaft.

Mannheim, den 29. Sept. 1815.

Margaretha Gerhard, geb. Buchenberger, dessen Gattin.

Magdalena Buhl, Margaretha Gerhard und Eva Gerhard, dessen Töchter.

Florian Buhl, Tochtermann.

Theater-Anzeige.

Donnerstag, den 5. Okt. (mit allgemein aufgehobenem Abonnement, zum Vortheile des Hrn. Brandt, zum erstenmal): Die Wunder des Kreuzes, oder: Die Neue des Sünders, dramatisches Gedicht in 3 Akten, aus dem Spanischen des Pedro Calderon de la Barca übersezt von A. W. Schlegel.

Schwezingen. [Schulden-Liquidation.] Der Bürger und Landwirth Georg Jakob Bühler von Seckenheim hat erklärt, daß die Masse seiner Schulden sein Vermögen weit übersteige. Daher ward der Konkurs gegen ihn erkannt, und die vorläufig angestellte Vermögensaufnahme bestätigte, daß für die Chirographargläubiger keine günstige Aussicht vorliege. Die Liquidation sämtlicher Forderungen ist dem Großherzogl. Amtsrevisorate dahier übertragen. Dort haben sich alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde eine Forderung an die Georg Jakob Bühlerischen Eheleute haben, am 7., 8. und 9. November l. J., entweder selbst, oder durch gehörig Bevollmächtigte, zu melden, und ihre Forderung urkundlich sicher zu stellen, widrigenfalls sie nicht mehr gehört, und von der Masse ausgeschlossen werden sollen. Zugleich wird den Gläubigern eröffnet, daß Advokat Rüttger in Mannheim als Sachwalter für sie von Amts wegen aufgestellt sey, welchen dieselben, wenn sie nicht selbst erscheinen können oder wollen, die nöthigen Ur-

kunden zuzustellen haben. Da übrigens die Georg Jakob Bühlerischen Eheleute den Wunsch zu erkennen gegeben haben, das Großherzogl. Amt möge mit ihren Gläubigern eine gütliche Abkunft versuchen, so hat man zur Vornahme dieses Veruchs Termin auf den 5. Okt., in Seckenheim auf dem Rathhause, anberaumt, wozu die bis jetzt noch nicht bekannten Gläubiger ebenfalls eingeladen werden, mit dem Anhange, daß diejenigen, welche nicht erscheinen, angesehen werden, als hätten sie sich der Mehrheit angeschlossen.

Schwezingen, den 13. Sept. 1815.

Großherzogl. Bad. Amt.

Stzstein.

Oberkirch. [Aufforderung.] Die Auflösung des Gerichts Oberkirch hat vorzüglich die Auflösung dieser Gerichtsrechnung nach sich gezogen, welche nicht eher erfolgen kann, als bis der Aktiv- und Passivstand dieser Verrechnung unter die bisherigen Gerichtsgemeinden nach jenem Maßstab vertheilt seyn wird, der den Einnahmen zum Grunde gelegt ist. Um nun dieses Geschäft mit der erforderlichen Akkuratess verfahren, und nach erfolgter Repartition allen Zweifeln und Nachträgen ausweichen zu können, ist eine Liquidation dieser Forderungen und Schuldigkeiten vonnöthen, daher man alle diejenigen, welche eine Forderung an dieses Gericht zu machen, so wie auch solche, welche dahin Schuldigkeiten abzurichten haben, andurch auffordert, bei der Liquidation, welche den 6. Okt. d. J., im Wirthshause zum Greifen dahier, vorgenommen wird, zu erscheinen, damit erstere ihre Forderungen durch Beweismarkunden gehörig liquidiren, letztere aber ihre Schuldigkeiten nach Gewissen und Pflicht angeben.

Oberkirch, den 10. Sept. 1815.

Großherzogl. Bad. Bezirksamt.

Kermmann.

Karlsruhe. [Dienst-Gesuch.] Ein Handlungsdiener, welcher mit guten Attestaten versehen, wünscht in einigen Monaten in einem Spezereiladen angestellt zu werden. Das Nähere ist im Staats-Zeitungs-Komptoir zu erfragen.

Auszüge aus den Karlsruher Witterungs-Beobachtungen.

September.		Sonntag 24.	Montag 25.	Dienstag 26.	Mittwoch 27.	Donnerst. 28.	Freitag 29.	Samstag 30.
Barom.	Morgens	27. 8,6	11,0	28. 0,3	0,1	1,2	27. 10,7	8,1
	Mittags	9,5	10,9	0,4	0,1	0,8	9,8	8,2
	Abends	10,7	11,2	0,1	0,7	0,0	8,2	8,7
Thermometer.	Morgens	10,5	7,3	11,0	8,7	9,7	7,9	11,0
	Mittags	13,6	16,6	15,0	16,0	16,1	17,5	16,0
	Abends	10,8	12,9	10,8	12,0	10,5	12,0	12,5
Hygrometer.	Morgens	81	73	75	77	76	68	72
	Mittags	64	56	65	65	56	55	64
	Abends	68	69	75	76	65	67	69
Wind.	Morgens	SW.	N.D.	SW.	SW.	SW.	SW.	SW.
	Mittags	SW.	N.D.	SW.	SW.	N.D.	SW.	SW.
	Abends	SW.	SW.	SW.	SW.	N.D.	SW.	SW.
Witter. überhaupt.	Morgens	regnerisch	etwas heiter	regnerisch	Nebel	zieml. heiter	heiter	zieml. heiter
	Mittags	etwas heiter	etwas heiter	wenig heiter	etwas heiter	zieml. heiter	zieml. heiter	zieml. heiter
	Abends	wenig heiter	wenig heiter	Aufheiterung	Regen	zieml. heiter	zieml. heiter	Trübung